

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Waldkirch im „Elztäler Wochenbericht“**

Aufgrund von § 32a Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Zweckbestimmung**

- a) Die Große Kreisstadt Waldkirch gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen, sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
- b) Das Amtsblatt der Stadt Waldkirch erscheint im „Elztäler Wochenbericht“ – Ausgabe Waldkirch.
- c) Das Amtsblatt ist nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen vom 29.09.2014 das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Großen Kreisstadt Waldkirch.

#### **2. Verantwortlichkeit, Impressum**

- a) Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen und redaktionellen Teils ist die Stadtverwaltung, vertreten durch den Oberbürgermeister und die von ihm beauftragten Personen innerhalb der Stadtverwaltung.
- b) Für die Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich.
- c) In das Amtsblatt ist ein entsprechender Hinweis auf die Verantwortlichkeiten (Impressum) aufzunehmen.

#### **3. Erscheinen, Redaktionsschluss**

- a) Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Der regelmäßige Erscheinungstermin ist donnerstags.
- b) Der regelmäßige Redaktionsschluss für die Fraktionsmitteilungen ist am Montag um 11 Uhr. Die Fraktionsmitteilungen sind der städtischen Pressestelle an [presse@stadt-waldkirch.de](mailto:presse@stadt-waldkirch.de) zu übermitteln.

- c) Handelt es sich beim regelmäßigen Erscheinungstermin um einen Feiertag, so verschieben sich dieser und der benannte Redaktionsschluss in der Regel um einen Werktag nach vorne.

## **II. Inhaltliche Bestimmungen**

### **1. Inhalt und Rubriken**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) **Amtliche Bekanntmachungen** der Großen Kreisstadt Waldkirch.
- b) **Informationen** der Großen Kreisstadt Waldkirch.
- c) **Fraktionsmitteilungen** des Gemeinderates zu Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen. Hierfür wird jeder Fraktion ein angemessener Umfang eingeräumt. Die Mitteilungen der Fraktionen sind unabhängig ihrer Sitzzahl auf jeweils 1.500 Zeichen begrenzt (keine Bilder).

### **2. Neutralitätsgebot, Karenzzeit**

Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Für eine Karenzzeit von 8 Wochen vor dem ersten Wahltag werden keine Fraktionsmitteilungen im Amtsblatt veröffentlicht.

### **3. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Kontrahenten nicht enthalten. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind untersagt.

## **III. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.